Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/948

15. 08. 73

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

betr. Veräußerung des 4,3 ha großen Restgeländes der ehemaligen Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg an die Stadt Ludwigsburg;
hier: Nachträgliche Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen vom 10. August 1973:

Mit Schreiben vom 30. Januar 1972 – F/VI C 5 – VV 2915.1 – F/II C 6 – F 0740 – 8/72 51/72 – (Drucksache VI/3106) habe ich gebeten, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Deutschen Bundestages zum Verkauf des 4,2920 ha großen Restgeländes der ehemaligen Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg an die Stadt Ludwigsburg herbeizuführen.

Die Stadt benötigt das Gelände, das in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist, für die Errichtung eines 33-klassigen Gymnasiums, eines Kindergartens und eines öffentlichen Spielplatzes. Der Verkehrswert des Kaufgeländes beträgt 6 267 900 DM. Gemäß §§ 1, 3 des Grundstücksverbilligungsgesetzes vom 16. Juli 1971 i. V. m. den dazu ergangenen Richtlinien vom 15. November 1971 ermäßigt sich der Kaufpreis von 6 267 900 DM um 1 880 400 DM auf 4 387 500 DM.

Eine Beratung des Antrages, dem der Bundesrat am 24. März 1972 zugestimmt hat, war vor der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages nicht mehr möglich. Der Haushaltsausschuß hat sich jedoch in seiner Sitzung vom 21. September 1972 aus zeitlichen Gründen im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 2 BHO mit einer nachträglichen Unterrichtung des Deutschen Bundestages einverstanden erklärt.

Die Stadt Ludwigsburg, die an einem unverzüglichen Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Gymnasiums stark interessiert war, konnte die ihr für diese Zwecke bewilligten Zuschüsse nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie Grundstückseigentümerin war. Daher wurde der Kaufvertrag am 16. Januar 1973 beurkundet.

Ich bitte, den Deutschen Bundestag über die Veräußerung der Liegenschaften gemäß § 64 Abs. 2 BHO nachträglich zu unterrichten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Unterrichtung
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates über die Veräußerung von Grundstücken/Bestellung von Erbbaurechte
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Kto.-Nr. Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige	künftige	Begründung der Veräußerung und der erst nachträglichen Unterrichtung
1	2	3	4	5	6		7
Ehemalige Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg Gemarkung Ludwigsburg, GBH Nr. 108 Abtlg. I lfd. Nr. 18, Flurstück Nr. 3500, Größe 4,2920 ha mit folgenden Aufbauten: a) Wohngebäude: Kaiserstraße 20, 26, 30 und 32 b) Wirtschaftsgebäude: Kaiserstraße 24, 26 Weimarer Straße 8, 10, 14, 16, 20 und 22 c) Nebengebäude Die für Wehrmachtszwecke errichteten Gebäude sind heute wirtschaftlich kaum nutzbar	4013/20 Bundesvermögensamt Stuttgart – Ortsverwaltung – Ludwigsburg	6 267 900	4 387 500 (ermäßigt nach § 1 GrVG vom 16. Juli 1971) hierzu siehe die besonderen Erläuterungen	Stadt Ludwigsburg	Gebäude und Freiflächen sind vermietet und verpachtet Teilweise werden die Räume von der Bundeswehr zu Lagerzwecken genutzt	Bildungszentrum West: Gymnasium Kindergarten öffentlicher Spielplatz Grünflächen	Die Stadt Ludwigsburg benötigt das Grundstück zur Errichtung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Gymnasium, Kindergarten, Spielplatz). Für Zwecke des Bundes ist das Grundstück entbehrlich. Die Stadt Ludwigsburg wollte unverzüglich mit den Arbeiten zur Errichtung des Gymnasiums beginnen. Dafür waren ihr auch die entsprechenden Zuschüsse bewilligt worden, die sie jedoch nur erhalten konnte, wenn sie Eigentümerin des Grund und Bodens wurde. Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 21. September 1972 mit der nachträglichen Unterrichtung einverstanden erklärt.

Erläuterung

des Verkehrswertes und des Verkaufswertes

A. Verkehrswert

Der Bodenwert wurde gutachtlich auf 175 DM/qm, mithin bei 4,2920 ha auf	7 511 000 DM
ermittelt. Abzüglich des Freilegungsanteils von 10 v. H.	751 100 DM
ergibt sich ein Wert von	6 759 900 DM
Die Gebäude bleiben außer Ansatz, da sich dafür bei Berücksichtigung der Bewirtschaftungskosten für Bauten dieses Alters und dieser Bauart sowie bei Berücksichtigung des Bodenwertes ein Minusbetrag ergibt. Die Aufbauten stehen daher der Erzielung des vollen Bodenwertes entgegen, so daß die Abbruchkosten in Höhe von rd.	492 000 DM
vom Bodenwert abzusetzen sind. Danach verbleibt ein Verkehrswert in Höhe von	6 267 900 DM

B. Verkaufspreis

Gemäß § 3 des Grundstücksverbilligungsgesetzes vom 16. Juli 1971 kann der Verkehrswert bis zu 30 v. H. ermäßigt werden. Nach den Richtlinien vom 15. November 1971 zu § 4 GrVG beträgt der Preisnachlaß beim Bodenwert 30 v. H. Demnach ist der Verkaufspreis 4 387 530 DM, abgerundet	4 387 500 DM